

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 51/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Oskar Sch [REDACTED], c/o K [REDACTED],
M [REDACTED]weg 20, D [REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -**

G e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C [REDACTED] P, K [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. September 1981 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r u n d

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Weil der in Co~~XXXXXX~~ geborene Kläger erst im Januar 1959 von ~~XXXXXX~~ nach I~~XXXXXX~~ ausgewandert ist und dort seinen Wohnsitz zumindest bis 1980 behielt, kann er nur nach § 150 ZPO auf anspruchsberechtigt sein. Er beantragte Entschädigung erstmals am 9. Dezember 1960 und meldete dabei allein Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und im beruflichen Fortkommen an. Seinen gleichzeitig gestellten Wiedereinsatzungsantrag begründete er formularmäßig damit, ihm sei in I~~XXXXXX~~ "von allen Seiten" erklärt worden, daß alle "A~~XXXXXX~~fälle" abgelehnt würden. Unvernünftig nach Bekanntwerden des Beschlusses der Länderreferenten vom 22./23. 6. 1960 habe er sich um die Einreichung des Antrags bemüht.

Die Ansicht des Berufungsurteils, dem Kläger stünden die noch geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sowie wegen Schadens an Freiheit nicht zu, ist richtig. Der Wiedereinsatzungsantrag

- 3 -

entsprech nicht den nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965, 524; 1979, 223 m. w. Nachv.) zu stellenden Anforderungen. Auch wenn ihm bis zum 26. Mai 1965 entsprechen worden wäre oder noch in diesem Zeitpunkt hätte entsprechen werden müssen (vgl. BGH, Urt. v. 22. Oktober 1981 - II ZR 99/80, zur Veröffentlichung bestimmt), hätte der Kläger für den Gesundheitsschadensanspruch am diesem Tage keine geschützte Rechtsposition gehabt, auf deren Fortbestand er hätte vertrauen können. Diesen Anspruch hat er erstmals am 22. Dezember 1965 geltend gemacht (vgl. BGH RzW 1981, 16; 52 Nr. 9; BVerfG, Beschl. v. 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Der etwaige Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit wäre durch die höhere Beihilfe nach Art. V BGG-SchlussG erfüllt. Auch sonst ist ein Zulassungsgrund nicht ersichtlich.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS